



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

### **Antisemitismus in der Landespolizei**

Kleine Anfrage - KA 7/4092

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Am 12. Oktober 2020 informierte Innenminister Holger Stahlknecht darüber, dass durch einen anonymen Hinweis bekannt wurde, dass der frühere Imbissbetreiber am Gelände der Dienststelle der Bereitschaftspolizei über einen langen Zeitraum hinweg von Polizisten und Polizistinnen antisemitisch markiert wurde und dass eine Überprüfung des Hinweises die Vorwürfe bestätigt hat. In der Presseberichterstattung zur Pressekonferenz des Innenministers am 12. Oktober 2020 war zu lesen, dass dieser Zustand seit den 90er Jahren anhielt und in der Dienststelle allgemein bekannt war.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

##### **1. Ging der o. g. Hinweis direkt an das Innenministerium oder auf welchem Weg hat das Innenministerium Kenntnis von dem Hinweis erlangt?**

Am 8. Oktober 2020, um 11:44 Uhr, ist eine anonym versandte E-Mail im dienstlichen E-Mail-Postfach eines Bediensteten des Sachgebietes Verkehrsermittlungen des Polizeireviers Burgenlandkreis der Polizeiinspektion Halle (Saale) eingegangen. Am 9. Oktober 2020 ist diese E-Mail vom Direktor der Polizeiinspektion Halle (Saale) dem Ministerium für Inneres und Sport übersandt worden.

**Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 20.11.2020)

- 2. Wie, durch wen und auf welche Weise wurde der Hinweis überprüft, so dass der Innenminister am Montag berichten konnte, dass sich dieser bestätigt hat und davon auszugehen ist, dass seit den 90er Jahren diese Bezeichnung verwendet wird? Mit welchen Beamten beziehungsweise Beamtinnen welcher Dienststellen bzw. Abteilungen und Referate im Innenministerium wurde gesprochen, um den Hinweis zu verifizieren?**

Mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 9. Oktober 2020, unterzeichnet vom Landespolizeidirektor Grewe im Auftrag der Abteilungsleiterin für Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Abteilung 2), wurde die Polizeiinspektion Zentrale Dienste um Bericht zu dem in der E-Mail dargestellten Vorhalt gebeten. Die Polizeiinspektion Zentrale Dienste hat in der Abteilung Landesbereitschaftspolizei sofort alle Funktionsträger, beginnend mit der Funktion des Gruppenführers, befragt. Die Bediensteten waren aufgefordert, zu dem erhobenen Vorhalt Stellung zu nehmen.

Mit E-Mail vom 11. Oktober 2020 ist der Bericht der Polizeiinspektion Zentrale Dienste dem Ministerium für Inneres und Sport übersandt worden. Innerhalb des Ministeriums waren die Abteilung 2 mit den Referaten 23 und 25 in die Berichterstattung durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste eingebunden.

- 3. Angesichts der Vernetzung der Bereitschaftspolizei, ihrer vielfältigen Tätigkeit im Land und der Tatsache, dass viele Beamtinnen und Beamte die Bereitschaftspolizei als Station durchlaufen - in welchem Umfang waren die für die Polizei zuständigen Referate und die Abteilung im Innenministerium über die beschriebenen Umstände schon vor dem anonymen Hinweis im Bilde?**

Der Abteilungsleiterin 2 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung - sowie den Referaten 21, 22, 23, 25 und 26 des Ministeriums für Inneres und Sport lagen vor Eingang des anonymen Hinweises keine dienstlichen Erkenntnisse zu den beschriebenen Umständen vor. Das Referat 24 - Brand- und Katastrophenschutz, Zivile Verteidigung, Militärische Angelegenheiten, Rettungswesen - hat keinen fachlichen Bezug zu dem Vorhalt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Bedienstete des Ministeriums für Inneres und Sport, zum Beispiel aufgrund vorheriger Verwendung in der Landesbereitschaftspolizei, über die in Rede stehende Bezeichnung in Bezug auf den Kantinenpächter der Landesbereitschaftspolizei Kenntnis hatten. Die Ergebnisse der Prüfung der Sonderkommission bleiben abzuwarten.

- 4. Mit welchen Konsequenzen und Maßnahmen wird die Landesregierung auf diesen Vorgang reagieren?**

Aufgrund der antisemitischen Äußerungen in Bezug auf den ehemaligen Kantinenpächter der Landesbereitschaftspolizei wurden folgende Maßnahmen veranlasst:

Als Erstes wurde die Einrichtung einer Sonderkommission zu Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Landespolizei initiiert. Diese Sonderkommission wurde umgehend beim Ministerium für Justiz und Gleichstellung eingesetzt und nimmt ihre Tätigkeit unabhängig und entsprechend ihrer eigenen Vorgaben wahr.

Zweitens wurde das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport informiert, dass sich Sachsen-Anhalt der vom Land Niedersachsen geplanten Studie zu rechtsextremistischen, antisemitischen, rassistischen Einstellungen in der Polizei anschließen wird. Voraussetzung ist dabei, dass die zuständigen Gremien, bei Überschreiten der Wertgrenze also auch der Finanzausschuss, ihre Zustimmung erteilen. Zwischenzeitlich hat auch der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat einer wissenschaftlichen Untersuchung grundsätzlich zugestimmt. Damit besteht die Chance, eine gemeinsame Polizeistudie durch Bund und Länder auf den Weg zu bringen. Inhalt und Durchführung der Studie bedürfen allerdings weiterer Abstimmungen zwischen Bund und Ländern.

Die dritte Maßnahme beinhaltet die Einsetzung eines Extremismusbeauftragten für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport. Als Extremismusbeauftragter wurde am 12. Oktober 2020 Herr Ministerialrat Stefan Damke berufen und zugleich damit beauftragt, die vakante Leitungsposition der Zentralen Beschwerdestelle zu übernehmen.

Als vierte Maßnahme sind zur nachhaltigen Stärkung der interkulturellen Kompetenz Fortbildungsmaßnahmen zum Thema Antisemitismus durch die Landespolizeipfarrerin, beginnend in der Landesbereitschaftspolizei, geplant. Es handelt sich um eine verpflichtende Fortbildung für alle Angehörigen der Bereitschaftspolizei, die nach bisheriger Planung am 3. November 2020 beginnen und im Februar nächsten Jahres abgeschlossen sein sollte. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen der Corona-Pandemie kommt es nun allerdings zu Verzögerungen. Die Steigerung der interkulturellen Kompetenz der Landespolizei wird als Schwerpunkt der zentralen und dezentralen Fortbildung sowie innerhalb des Studiums und der Ausbildung gesehen. Demnach wird ein ganzheitliches Programm „Interkulturelle Kompetenz“ aufgelegt und beginnend ab dem I. Quartal 2021 umgesetzt.

Die fünfte Maßnahme umfasst die stärkere Sensibilisierung der Führungskräfte der Polizei auf allen Ebenen. Die Themen Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Landespolizei wurden unter anderem in der Klausurtagung der Führungskräfte der Polizei am 14. und 15. Oktober 2020 behandelt.

Bezüglich der Vorkommnisse in der Landesbereitschaftspolizei wurden bereits Gespräche mit Angehörigen der Bereitschaftspolizei geführt. Weitere Gesprächsrunden unter Teilnahme des Ministers für Inneres und Sport, die für den 2. und 4. November 2020 organisiert waren, werden nunmehr pandemiebedingt sobald als möglich nachgeholt. Ferner ist unter anderem beabsichtigt, das Thema im Rahmen einer Podiumsdiskussion aufzugreifen, die der gesamten Landespolizei online live zugänglich sein soll.

- 5. Gibt es - neben dem jetzt bekannt gewordenen - weitere Hinweise auf anti-semitische, rassistische oder anderweitig gruppenbezogen-menschenfeindliche Äußerungen und/oder Gepflogenheiten oder Vorfälle innerhalb der Landespolizei?**

**Wenn ja, welche, wo und zu welchem Zeitpunkt?**

Hinsichtlich weiterer bekannt gewordener Vorfälle bzw. Verdachtsfälle in anti-semitischen, rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Zusammenhängen sind die erbetenen Angaben den Anlagen 1 (für das Jahr 2019) und 2 (1. Januar 2020 bis 31. Oktober 2020) zu entnehmen.

- 6. Gab es vor dem Hinweis, der jetzt bekannt wurde, andere Hinweise, Beschwerden oder Mitteilungen, die auf das Problem in der Dienststelle der Bereitschaftspolizei aufmerksam gemacht haben?**

Den Polizeiinspektionen Dessau-Roßlau, Halle (Saale), Magdeburg und Stendal, dem Landeskriminalamt und der Fachhochschule Polizei sowie der Zentralen Beschwerdestelle sind bisher keine Hinweise, Beschwerden oder Mitteilungen im Sinne der Anfrage bekannt geworden. Gleiches gilt für die Leitung der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt und deren Abteilungsleiter 2 - Landesbereitschaftspolizei.

- 7. Wenn ja: An wen richteten sich diese und wie wurde mit ihnen umgegangen? Wurden sie weitergeleitet und wenn ja, durch wen und an welche Stelle(n)?**

Entfällt. Auf die Antwort auf Frage 6 wird verwiesen.

- 8. Welche Maßnahmen wurden durch wen daraufhin ergriffen?**

Entfällt. Auf die Antwort auf Frage 6 wird verwiesen.

- 9. Eine der angekündigten Maßnahmen ist die Einführung eines „Extremismusbeauftragten“. Die mitgeteilten Äußerungen bewegen sich nach der bisherigen Darstellung zweifellos im Bereich des Antisemitismus und der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit und zeigen, wie weit verbreitet dieses Phänomen ist.**

**Inwiefern und aus welchem Grund sieht die Landesregierung die bisher beschriebene Problemlage im Bereich welches „Extremismus“ angesiedelt und auf Grundlage welches Extremismusbegriffs?**

Sowohl für die Begriffe Antisemitismus, Rassismus und Extremismus gibt es keine Legaldefinitionen. Antisemitismus ist nach der Definition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) eine bestimmte Wahrnehmung von Jüdinnen und Juden, die sich als Hass gegenüber Jüdinnen und Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.

Antisemitismus als Ressentiment oder Ideologem findet sich sowohl im Rechtsextremismus als auch im Islamismus und im Linksextremismus. Im Rechtsextremismus und Islamismus ist Antisemitismus ein konstitutiver Bestandteil der jeweiligen Ideologie, in linksextremen Weltanschauungen ist Antisemitismus kein Kernelement, bleibt jedoch anschlussfähig für einige Strömungen. Außerhalb extremistisch eingestellter Personen und Gruppen ist antisemitisches Gedankengut in signifikanter Zahl ebenfalls vorhanden, was quantitative und qualitative Studien vielfach deutlich gemacht haben. Es zeigt sich, dass Antisemitismus als ein ganzheitliches antidemokratisches Problem zu fassen ist.

Insoweit ist der Begriff Extremismus breiter gefasst, als die spezifischen Bereiche Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Aus diesem Grund wurde die Bezeichnung „Extremismusbeauftragter“ gewählt.

**10. Gibt es weitere Erkenntnisse, die die Zuordnung zum Bereich „Extremismus“ begründen?**

Es wird auf die Antwort auf Frage 9 verwiesen.

**11. Wie schätzt die Landesregierung den Wirkungsgrad polizeiinterner Kontrollinstanzen ein?**

Das Beschwerdemanagement der Polizei des Landes Sachsen-Anhalt wurde bereits im Jahr 2009 eingerichtet und hat sich seither als selbstverständlicher Bestandteil einer modernen und selbstkritischen Behörden-, Polizei- und Fehlerkultur etabliert.

Zur Stärkung größerer Unabhängigkeit ist die Zentrale Beschwerdestelle organisatorisch außerhalb der Linienorganisation des Ministeriums für Inneres und Sport als Stabsstelle unmittelbar der Hausleitung zugeordnet. Ferner wurde bewusst eine räumliche Trennung der Zentralen Beschwerdestelle vom Ministerium und den Polizeibehörden und der Fachhochschule Polizei vorgenommen und es wird für die Beschwerdearbeit auch nichtpolizeiliches Personal eingesetzt. Neben der Zentralen Beschwerdestelle bestehen bei allen Polizeibehörden und der Fachhochschule Polizei (FHPol) des Landes dezentrale Beschwerdestellen. Beschwerde führende Personen haben durch die duale Einrichtung der Beschwerdestellen eine Wahlmöglichkeit für den Adressaten der Beschwerde.

**12. Wie soll mittelfristig gewährleistet werden, dass sich Polizeibeamte und -beamtinnen künftig auch nicht anonymisiert trauen, derartige Vorfälle zu melden?**

**Wie kann die offenkundig rechte Hegemonie mit einer internen Beschwerdestelle durchbrochen werden?**

Die Steigerung der interkulturellen Kompetenz der Landespolizei wird als Schwerpunkt der zentralen und dezentralen Fortbildung sowie innerhalb des Studiums und der Ausbildung gesehen, um präventiv antisemitischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Ansichten und Einstellungen stärker vorzubeugen bzw. entgegen zu wirken. Das beabsichtigte Fortbildungskonzept „Interkulturelle Kompetenz“ soll gleichzeitig dazu beitragen, das Verständnis von Poli-

zeibeamtinnen und -beamten für die Perspektive von Opfern und die Resilienz gegen extremistisches Denken und gruppenbezogene Vorurteile zu stärken.

Damit untrennbar verbunden ist eine Sensibilisierung der Führungskräfte der Polizei auf allen Ebenen zu den Themen Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Mit Angehörigen der Landesbereitschaftspolizei wurden bereits erste Gespräche geführt. Weitere Gesprächsrunden sind beabsichtigt.

Durch diese Maßnahmen soll das Betriebsklima dahingehend verändert werden, dass die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten antisemitischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Äußerungen und Einstellungen entschiedener entgegentreten.

Die Zentrale Beschwerdestelle ist nicht Teil der Landespolizei. Es wird auf die Antwort auf Frage 11 verwiesen.

- 13. Da derjenige, der die Stelle des „Extremismusbeauftragten“ bekleiden soll, zugleich die Leitung der Zentralen Beschwerdestelle übernehmen soll:  
Handelt es sich bei der Stelle des „Extremismusbeauftragten“ um eine Vollzeitstelle?**

Die Funktion des „Extremismusbeauftragten“ steht außerhalb der Polizeiorganisation, ist auf Dauer angelegt und durch die organisatorische Verknüpfung mit der Leitung der Zentralen Beschwerdestelle mit einem Vollzeitäquivalent unteretzt.

- 14. Wie soll angesichts dieser Doppelbelastung und der erwartbaren Aufgabenfülle die Erfassung und Aufklärung antisemitischer und rassistischer Einstellungen und Handlungen in der Landespolizei ausgebaut werden?**

Da der Extremismusbeauftragte zugleich die Leitung der Zentralen Beschwerdestelle innehat, kann er auf die Ressourcen der Zentralen Beschwerdestelle zurückgreifen. Seit 2. November 2020 wird die Zentrale Beschwerdestelle zusätzlich personell unterstützt.

Strafrechtliche Ermittlungen werden von der Zentralen Beschwerdestelle und dem Extremismusbeauftragten im Übrigen nicht durchgeführt, auch haben sie keine Dienstvorgesetztenfunktion und führen keine Disziplinarverfahren durch. Alle Vorwürfe mit möglichem strafrechtlichen Hintergrund werden den Strafverfolgungsbehörden zur Prüfung zugeleitet. Soweit einzelne Bedienstete extremistische Äußerungen tätigen oder sonstiges Handeln Rückschlüsse auf eine extremistische Orientierung zulässt, werden nach sorgsamer Prüfung des Vorgangs alle gebotenen straf- und dienstrechtlichen Maßnahmen eingeleitet. Disziplinarverfahren werden unverzüglich von dem Dienstvorgesetzten eingeleitet, wenn Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen.

Im Zusammenhang mit extremistischen Verdachtsfällen wurde im Juli 2020 ein ergänzender Runderlass des MI für die Polizeibehörden und die Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt in Kraft gesetzt, wonach unverzüglich anlassbezogen

zu berichten ist, wenn durch Beschwerden, Anzeigen oder auf andere Art gegen Bedienstete der Landespolizei Vorwürfe oder ein Verdacht im Zusammenhang mit Extremismus, Rassismus, Homophobie, Antisemitismus, Islamismus oder der Reichsbürgerideologie bekannt werden.

**15. Welche Rolle spielt der Antisemitismusbeauftragte im Maßnahmenplan der Landesregierung gegen Antisemitismus und Rassismus in der Landespolizei?**

Der Ansprechpartner für jüdisches Leben in Sachsen-Anhalt und gegen Antisemitismus wird bei Maßnahmen gegen Antisemitismus in der Landespolizei einbezogen. Erste Vorabsprachen, die weiter konkretisiert werden sollen, hat es bereits gegeben. In Betracht kommt u. a. die Teilnahme des Ansprechpartners an Gesprächsrunden mit Angehörigen der Landespolizei und eine Beteiligung an der Konzipierung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen zur Steigerung der interkulturellen Kompetenz in der Landespolizei.

**16. Ist eine Einbeziehung der RIAS-Fachstellen und anderer Fachträger vorgesehen?**

Eine Kontaktaufnahme und ein Informationsaustausch mit der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Berlin (RIAS) als Teil des Bundesverbandes RIAS sind bereits erfolgt.

Die Einrichtung einer RIAS-Fachstelle für das Bundesland Sachsen-Anhalt findet zeitnah statt. RIAS bietet die Möglichkeit, antisemitische Vorfälle zu melden - unabhängig davon, ob diese strafbar sind oder unter die Strafbarkeitsgrenze fallen. Dadurch wird das Dunkelfeld antisemitischer Vorkommnisse erhellt und den Betroffenen werden Unterstützungsmöglichkeiten angeboten bzw. vermittelt. Nach Einrichtung wird die Fachstelle tiefgreifende Kenntnisse der antisemitischen Vorfälle im Land besitzen und kann daher zu etwaigen Vorfällen in der Landespolizei Einschätzungen tätigen und weitergehend zur Prävention und Bekämpfung von Antisemitismus in der Landespolizei beitragen. Daher ist eine Einbindung der RIAS-Fachstelle vonseiten des Ansprechpartners angeraten.

In einem noch zu konstituierenden Begleitgremium oder Beirat wird auch fachliche Expertise aus der Polizei eingebunden werden, um einen engen Austausch zwischen Fachstelle und Strafermittlung zu ermöglichen. Erfahrungen aus anderen Ländern zeigen, dass durch ein solches Zusammenwirken die unterschiedlichen Perspektiven sinnvoll verbunden werden.

**17. Wird der Vorgang zum Anlass genommen, andere Vorfälle und dienstliche Verfehlungen - wie z. B. die in der Antwort auf die Kleine Anfrage des Kollegen Sebastian Striegel (Drs. 7/6630) benannten Fälle zu extremistischen, rassistischen und antisemitischen Vorkommnissen in der Polizei oder auch das Vernichten und Unterschlagen eines Beweismittels bei einer antisemitischen Straftat durch einen Polizisten in Halle - neu zu prüfen und ggf. neu zu bewerten?**

Nein. Vorfälle bzw. Verdachtsfälle sind zunächst jeweils einzelfallbezogen von den Dienstvorgesetzten zu prüfen. Allerdings wird auch geprüft, ob die Einzel-

fälle in einem übergreifenden Zusammenhang stehen und welche Maßnahmen ggf. aus der Gesamtbetrachtung abzuleiten sind.

**18. Welchen konkreten Arbeitsauftrag wird die Sonderkommission erhalten und in welchem Zeitrahmen soll sie arbeiten und Ergebnisse vorlegen?**

Die Sonderkommission zu institutionellem Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in der Landespolizei wurde beim Ministerium für Justiz und Gleichstellung eingesetzt. Der Sonderkommission wurden Vorschläge zu möglichen Schwerpunkten des Prüfauftrages unterbreitet, u. a. zur Sachverhaltsaufklärung, zum innerdienstlichen Umgang mit Hinweisen auf Fehlverhalten, zum Umgang mit Beschwerden, zur Aus- und Fortbildung sowie zu Handlungsempfehlungen. Die Sonderkommission beim Ministerium für Justiz und Gleichstellung nimmt ihre Tätigkeit unabhängig und entsprechend ihrer eigenen Vorgaben wahr. Der Kommission ist kein fester Zeitrahmen gesetzt worden. Erste Ergebnisse sollen aber in einigen Monaten vorgelegt werden.

**19. Mit welchen Befugnissen und Kompetenzen soll die Sonderkommission ausgestattet werden? Beabsichtigt die Landesregierung, der Kommission Ermittlungskompetenzen zu übertragen und wer soll im Falle von strafrechtlichen Ermittlungen diese führen?**

Im Rahmen des Prüfauftrages wurde der Sonderkommission die Befugnis erteilt, Akten und Unterlagen von den Polizeibehörden, der Fachhochschule Polizei und aus dem Ministerium für Inneres und Sport abzufordern, Einsicht in Akten und Vorgänge zu nehmen sowie Befragungen und Interviews von Bediensteten vor Ort in den Dienststellen der Polizei sowie im Ministerium für Inneres und Sport durchzuführen.

Die Befugnis zu strafrechtlichen Ermittlungen steht nicht der Sonderkommission, sondern den Strafverfolgungsbehörden zu.

**20. Im Falle von notwendigen strafrechtlichen Ermittlungen: Wie sollen objektive Ermittlungen gesichert werden, wenn Ermittlungen durch die Polizei des Landes Sachsen-Anhalt zwangsweise dazu führen würden, dass Kolleg\*innen gegen Kolleg\*innen ermitteln müssten?**

Die Zuständigkeiten für die Bearbeitung von Straftaten im Amte und in Fällen des polizeilichen Schusswaffengebrauchs durch die Polizei des Landes Sachsen-Anhalt sind im Rd.Erl. des MI vom 15. Juli 2013, zuletzt geändert durch Rd.Erl. vom 26. März 2020 (MBI LSA S. 100) geregelt.

Amtsdelikte, insbesondere begangen durch Polizeibedienstete, und Fälle des Schusswaffengebrauchs durch Polizeibedienstete stehen im besonderen Maße im Interesse der Öffentlichkeit und erfordern eine zentrale Bearbeitung. Die Bearbeitung von Amtsdelikten (außer Korruptionsdelikten), begangen durch Polizeibedienstete, und Fälle des Schusswaffengebrauchs durch Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte gegen Personen oder solche, bei denen Personenschäden eingetreten sind, erfolgt grundsätzlich in den Zentralen Kriminaldiensten der Polizeiinspektionen. Soweit derartige Amtsdelikte durch Polizeibedienstete des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt und der Polizeieinrichtung



Fachhochschule Polizei begangen worden sind, bearbeitet diese grundsätzlich die Polizeiinspektion, in deren Bezirk die Tat begangen oder die Schusswaffe gebraucht wurde. In besonderen Einzelfällen behält sich das Ministerium eine Zuweisung der Bearbeitungszuständigkeit vor.

Die Sachleitungsbefugnis für strafrechtliche Ermittlungsverfahren liegt im Übrigen bei der Staatsanwaltschaft; sie allein entscheidet, ob z. B. ein Ermittlungsverfahren eingestellt oder Klage erhoben wird.

- 21. In den sozialen Netzwerken sind zahlreiche antisemitische Kommentare zu Artikeln und Berichten zum Antisemitismus in der Landespolizei zu finden. Was gedenkt der Innenminister im Umgang mit antisemitischen Kommentaren zu unternehmen, insbesondere wenn der Inhalt nahelegt, dass es sich bei den Verfassern um Polizeibeamte oder -beamtinnen handelt?**

Soweit einzelne Bedienstete der Landespolizei extremistische Äußerungen tätigen oder sonstiges Handeln Rückschlüsse auf eine extremistische Orientierung zulässt, werden nach sorgsamer Prüfung des Vorgangs alle gebotenen straf- und dienstrechtlichen Maßnahmen eingeleitet.

- 22. Haben der Innenminister und/oder der Ministerpräsident, nachdem ihm das Antisemitismus-Problem bei der Polizei und die Vorgänge in der Bereitschaftspolizei bekannt geworden sind, den Kontakt zu dem Betroffenen gesucht, um seine Perspektive in die Aufklärung einzubeziehen und Verantwortung zu übernehmen? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?**

Nein. Die Aufklärung der antisemitischen Äußerungen in Bezug auf den ehemaligen Kantinenpächter der Landesbereitschaftspolizei gehört zu den Aufgaben der Sonderkommission, deren Tätigwerden bewusst nicht vorgegriffen werden sollte.

<b>Vorfallszeit</b>	<b>Rechtsnorm</b>	<b>Tatvorwurf</b>	<b>Behörde/ Fachhochschule Polizei</b>
01.02.2019	Beleidigung gemäß § 185 Strafgesetzbuch (StGB)	Ein Polizeibeamter soll einen Geschädigten rassistisch beleidigt haben.	PI Halle (Saale)
15.06.2019	Volksverhetzung gemäß § 130 StGB	Aufgrund eines Zeitungartikels wurde eine Anzeige erstattet, da die anzeigende Person den Tatbestand der Volksverhetzung durch die Aussage eines Polizeibeamten als erfüllt ansah.	PI Magdeburg
02.07.2019	Strafvereitelung im Amt gemäß § 258a StGB	Ein Polizeibeamter erhielt Kenntnis von einer sichtbar aufgehängten Hakenkreuzfahne in einem Wohnobjekt. Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erfolgte durch diesen Polizeibeamten und eine weitere Polizeibeamtin nicht.	PI Halle (Saale)
08.07.2019	Volksverhetzung gemäß § 130 StGB	Ein Anwärter äußerte sich abfällig in einer Diskussion über Kopftücher von Frauen.	FH Pol
27.08.2019	Strafvereitelung im Amt gemäß § 258a StGB	Hinsichtlich einer möglichen Straftat gemäß § 86a StGB wurde von einem Polizeibeamten die Beweismittelsicherung nicht durchgeführt und es wurde kein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Zudem soll dieser Polizeibeamte gesagt haben: „Manche Leute bezeichnen mich als Rechtsextremist. Das ist sicherlich nicht ganz falsch.“	PI Halle (Saale)
06.09.2019	Volksverhetzung gemäß § 130 StGB	Ein Polizeibeamter hat auf einer Internetseite einen Beitrag mit einem „Like“ bewertet. Dieser Beitrag ist Gegenstand einer strafrechtlichen Bewertung. Je nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft (StA) kommt gegebenenfalls eine Strafbarkeit des Polizeibeamten in Betracht.	PI Magdeburg
26.09.2019 (Der Vorfall ist erst am 31.7.2020 bekannt geworden.)		Bei Filmarbeiten mit vier Polizeibeamten wurde auf ein vermeintliches Hakenkreuz-Graffiti auf einer Felsmauer hingewiesen. Das Ergebnis der strafrechtlichen Würdigung des Vorfalls durch die PI Halle (Saale) steht noch aus.	PI ZD
14.11.2019	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a StGB	Ein Polizeibeamter soll den sogenannten „Hitlergruß“ gezeigt haben.	FH Pol
14.12.2019 (Der Vorfall ist erst am 13.10.2020 bekannt geworden.)	Beleidigung gemäß § 185 Strafgesetzbuch (StGB)	Im Rahmen einer anonymen Anzeige soll ein Polizeibeamter einen syrischen Staatsbürger im Internet rassistisch beleidigt haben.	PI Halle (Saale)

<b>Vorfallszeit</b>	<b>Rechtsnorm</b>	<b>Tatvorwurf</b>	<b>Behörde/ Fachhochschule Polizei</b>
05.03.2020	Strafvereitelung im Amt gemäß § 258a StGB	In einem Polizeirevier wurde in einem öffentlich zugänglichen Bereich ein Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation festgestellt. Die in dem Bereich tätigen drei Polizeibeamten haben die Entfernung des Symbols veranlasst ohne jedoch ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.	PI Dessau Roßlau
27.03.2020	Verletzung §§ 22 u. 23 KunstUrhG	Ein Polizeibeamter fertigte während eines Einsatzes in der ZAST HBS Fotos, welche später auf der Facebook Seite einer rechten Gruppierung auftauchten.	PI ZD
18.04.2020	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a StGB	Ein Zeuge teilte mit, dass er rechtsextremistische Musik und mehrfach den Ausruf "Heil Hitler" wahrgenommen hatte. Bei der Überprüfung des Sachverhalts wurde eine Personengruppe festgestellt, der auch ein Polizeibeamter angehörte.	PI Halle (Saale)
02.05.2020	Körperverletzung im Amt gemäß § 340 StGB	Unmittelbarer Zwang mit Waffe und durch einfache körperliche Gewalt im Rahmen eines Polizeieinsatzes durch fünf Polizeibeamte zur Ergreifung eines serbischen Tatverdächtigen	LKA
11.05.2020	Volksverhetzung gemäß § 130 StGB	Ein Anwärter soll mehrere Bilder mit volksverhetzendem Inhalt verbreitet haben.	FH Pol
02.06.2020	Strafvereitelung im Amt gemäß § 258a StGB	Ein Polizeibeamter hat ein Hakenkreuz in der Öffentlichkeit entfernt ohne ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.	PI Halle (Saale)
29.06.2020	Beleidigung gemäß § 185 StGB	Bei einem Wortwechsel sollen zwei Polizeibeamte einen äthiopischen Staatsangehörigen rassistisch beleidigt bzw. als „Wichser“ bezeichnet haben.	PI Halle (Saale)
23.08.2020	Beleidigung gemäß § 185 StGB	Nach einem anonymen Hinweis soll sich ein Polizeibeamter über eine Person rassistisch geäußert haben	PI Halle (Saale)
(am 9.9.2020 bekannt geworden)	Beleidigung gemäß § 185 StGB	Eine Polizistin soll sich gegenüber einem Kollegen mit Migrationshintergrund rassistisch geäußert haben.	PI Magdeburg